



Sky Österreich Fernsehen GmbH  
Rivergate, Handelskai 92, Gate 1  
A-1200 Wien

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH (RTR)  
Mariahilfer Straße 77-79  
A-1060 Wien

Sky Österreich Fernsehen GmbH  
Rivergate, Handelskai 92, Gate 1  
A-1200 Wien  
T +49 (0)152 21512332  
F +43 (0)1 88021 2186  
sky.at

Wien, Jänner 2022

Nur per Mail an: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

## **Stellungnahme der Sky Österreich Fernsehen GmbH zur Konsultation zu den Änderungen im Praxishandbuch zur Vertragszusammenfassung (13.12.2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 13. Dezember 2021 wurde seitens der RTR das Handbuch zur Vertragszusammenfassung nach Überarbeitung im Lichte des Telekommunikationsgesetzes 2021, hier insbesondere der § 129 Abs. 4 und 5 TKG 2021, zur Konsultation gestellt und interessierten Kreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme bis einschließlich 22. Jänner 2021 eingeräumt.

Die **Sky Österreich Fernsehen GmbH** (im Nachfolgenden "Sky") macht gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch, wobei wir uns auf die offenen Fragen im Zusammenhang mit Zeitpunkt und Form der Bereitstellung der Vertragszusammenfassung (Ziff. 2.2.) beschränken möchten.

Sinn und Zweck des Praxishandbuchs ist – wie der Name impliziert – der Praxis zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in gewissem Umfang einen verlässlichen Leitfaden an die Hand zu geben, um etwaig notwendige Umstellungs- und Anpassungsprozesse auf betrieblich-/organisatorischer Ebene einleiten bzw. durchführen zu können. Entsprechend ist das Ansinnen dem Grunde nach zu begrüßen, ebenso wie der Umstand, dass bereits im Juni 2020 – also deutlich vor der Umsetzung des EECC ins TKG 2021 – eine erste Fassung des Handbuchs erarbeitet und zur Verfügung gestellt wurde, auf dessen Basis die Unternehmen Maßnahmen ergreifen konnten.

Umso mehr hat es die Branche (vgl. u. a. auch die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich [WKO] hierzu) überrascht, dass mit der nunmehr im Licht des TKG 2021 erfolgten Überarbeitung in einem ganz wesentlichen Punkt von der bisherigen Interpretations- und Beratungslinie abgewichen wurde, namentlich, soweit es um die Bereitstellung der Vertragszusammenfassung vordringlich im Rahmen einer telefonischen Kontaktaufnahme geht. Hier scheint die Auslegung der einschlägigen Normen, insbesondere von § 129 Abs. 4 und 5 TKG 2021 durch die RTR überschießend.

Zuzugeben ist, dass die telefonische Kontaktaufnahme zum Zwecke eines Vertragsabschlusses sicherlich für alle beteiligten Parteien – Kund\*in wie Unternehmen – gewisse Herausforderungen, mit sich bringt, um ein positives und rechtssicheres Resultat zu erzielen, vor allem angesichts fortschreitend hoher rechtlicher Hürden hierfür. Auf Unternehmensseite ist bei einem telefonischen Kontakt stets ein hoher Maßstab an die Sorgfalt anzulegen. Aber, nur weil sich ein solcher Prozess bzw. Weg

der Ansprache anspruchsvoll gestaltet, ist er deshalb nicht per se ausgeschlossen oder gar in rechtlicher Hinsicht objektiv unmöglich.

Diesen feinen Unterschied hat auch der Gesetzgeber in der erläuternden Begründung reflektiert, wo es zu § 129 Abs. 5 TKG 2021 heißt, dass zwar per Telefon durchgeführte Verkaufsgespräche einer Zurverfügungstellung der Vertragszusammenfassung vor Abschluss des Vertrages entgegenstehen **können**, dies jedoch eben gerade nicht müssen. Hätte der Gesetzgeber eine finale Aussage hierzu treffen wollen, wäre ihm das sprachlich insoweit unproblematisch möglich gewesen. Er hat aber bewusst einen anderen Weg gewählt.

Vor diesem Hintergrund vermag die Absolutheit der Ausführungen der RTR zu diesem Punkt nicht zu überzeugen. Sie stehen im Übrigen auch im Widerspruch zu den bisherigen Erläuterungen in der Vorversion des Handbuchs. Dort war auf S. 12 ff. zunächst ausführlich beschrieben, dass es durchaus auch Szenarien geben kann, bei denen zwar ein telefonischer Kontakt zwecks Vertragsabschluss erfolgt, der/die (potentielle) Kund\*in allerdings die notwendigen Informationen der Vertragszusammenfassung bereits vorher (z. B. durch einen vorausgegangenen Besuch eines Shops vor Ort, über ein parallel genutztes Smartphone o. Ä.) erhalten hat, mithin die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wie der Verweis auf die abwägende Formulierung der erläuternden Begründung belegt, hätte es einer Abkehr von diesen Ausführungen nicht bedurft. Die Behörde wird daher dringend ersucht, diese ohne Not oder gar gesetzgeberische Notwendigkeit herbeigeführte Meinungsumkehr erneut kritisch zu überprüfen.

Auch in einem weiteren Punkt überspannt die RTR die sich aus EEC und Gesetz ergebenden Anforderungen, nämlich soweit es um die Kenntnisnahme der für den Vertragsabschluss notwendigen Informationen in Form der Vertragszusammenfassung geht. Oder, um es treffender zu formulieren und damit auch gleich das Problem zu veranschaulichen, die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Um ausschließlich letztere kann es im Ergebnis nur gehen, worauf auch § 129 Abs. 4 TKG 2021 und die hierzu abgefassten erläuternden Bemerkungen abstellen. Auf jene verweist die Behörde gar selbst und gibt zutreffend wieder, dass dem Endnutzer, die „Gelegenheit zur Kenntnisnahme eingeräumt werden“ muss. Mitnichten lässt sich hieraus ableiten, dass – so aber auf S. 11 ausgeführt – im Wege der Art und Weise der zur Verfügungstellung der Vertragszusammenfassung gewährleistet sein muss, dass dieser (gemeint ist der Kunde) gesichert davon Kenntnis nimmt. Der direkt in Klammern folgende Verweis („vgl. [...]“) auf die drei Absätze zuvor selbst angeführten erläuternden Bemerkungen mutet daher befremdlich an, besteht doch sprachlich wie rechtlich zwischen einer „Gelegenheit zur Kenntnisnahme“ und einer (fälschlich vorausgesetzten) gesicherten Kenntnisnahme eine erhebliche Diskrepanz. Auch hier mag die Behörde den angelegten Maßstab nochmals überdenken und die Formulierungen entsprechend den erläuternden Bemerkungen anpassen.

Wir würden es begrüßen, wenn die von uns vorgebrachten Argumente im Zuge der weiteren Befassung Gehör fänden. Für Rückfragen und ergänzende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

*Daniela Giefing*

Mag. Daniela Giefing, MBA

Director Legal & Regulatory Affairs



Jürgen Hofmann, LL.M.

Director Policy, Public & EU Affairs